

---

# Örtliche Bauvorschrift über die Ablösung von Stellplätzen in der Gemeinde Schulzendorf (Stellplatzablösesatzung)

## Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebietseinteilung

§ 3 Anzahl der Stellplätze

§ 4 Ablösebeiträge

§ 5 Fälligkeit

§ 6 In-Kraft-Treten

## Präambel

*Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Bbg. Teil I, S.154) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 43 und 81 Abs. 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. Bbg. Teil I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Örtlichen Bauvorschrift über die Zahl der notwendigen Stellplätze der Gemeinde Schulzendorf (Stellplatzsatzung), beschlossen am 20.04.2005, hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.04.2005 die örtliche Bauvorschrift über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Schulzendorf (Stellplatzablösesatzung) beschlossen.*

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schulzendorf.
- (2) Die Satzung regelt gemäß § 43 Abs. 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) die Ermittlung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze (§ 43 BbgBO Abs. 1), die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Schulzendorf und dem Bauherrn abgelöst werden.

## § 2 Gebietseinteilung

- (1) Auf Grund der unterschiedlichen Bodenrichtwerte innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Gebietsteile (Zonen) festgelegt:

<u>Zone 1:</u>	67,00 €
<u>Zone 2:</u>	70,00 €
<u>Zone 3:</u>	62,00 €

- (2) Die Einteilung des Gemeindegebietes in Zonen (umrandet dargestellt) ist aus der Karte „Gebietsteile der Stellplatzablösesatzung“ zu entnehmen, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Als Grenze gilt die Straßenmitte, soweit sie im Straßenverlauf liegt und nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

### § 3 Anzahl der Stellplätze

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Bedarfs wird die in der am 20.04.2005 beschlossenen örtlichen Bauvorschrift über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der Gemeinde Schulzendorf (Stellplatzsatzung) unter § 4 Abs. 1 aufgeführte Anlage für den Stellplatzbedarf herangezogen.

### § 4 Ablösebeträge

(1) Die Ablösebeträge werden auf der Grundlage der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen (Stellplätzen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in den Gebietsteilen (Zonen) gem. § 2 Abs. 1 festgesetzt. Für die Ermittlung der Herstellungskosten sind je Stellplatz 25 m<sup>2</sup> Stellplatz- und Bewegungsfläche zu Grunde zu legen.

(2) Der Baukostenanteil beträgt nach den aktuellen Baupreisen:

$$45,00 \text{ €/m}^2 \text{ Stellplatz- und Bewegungsfläche} \times 25 \text{ m}^2 = 1.125,00 \text{ € je Stellplatz}$$

(3) Die Grunderwerbsanteile (Zonen) gem. § 2 Abs. 1 und nach Anlage 1 betragen:

Zone 1	$67,00 \text{ €/m}^2 \times 25 \text{ m}^2 = 1.675,00 \text{ € je Stellplatz}$
Zone 2	$70,00 \text{ €/m}^2 \times 25 \text{ m}^2 = 1.750,00 \text{ € je Stellplatz}$
Zone 3	$62,00 \text{ €/m}^2 \times 25 \text{ m}^2 = 1.550,00 \text{ € je Stellplatz}$

(4) Die Ablösebeträge je Stellplatz werden wie folgt festgesetzt:

a) in der Zone 1	2.800,00 €
b) in der Zone 2	2.875,00 €
c) in der Zone 3	2.675,00 €

(5) Eine Anpassung der Herstellungskosten gem. Abs. 2 und 3 soll im Turnus von 5 Jahren, erstmalig 2010, erfolgen

(6) Die Gemeinde Schulzendorf verwendet die Ablösebeträge zweckgebunden für:

- die Herstellung und Instandhaltung öffentlicher oder allgemein zugänglicher Stellplatzeinrichtungen außerhalb der öffentlichen Straßen oder
- bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandsetzung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs.

### § 5 Fälligkeit

Die Zahlung des Geldbetrages wird mit Baubeginn fällig.

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schulzendorf, den 27.04.2005

Dr. Burmeister  
Bürgermeister

Anlage 1 Gebietsteile der Stellplatzablösesatzung

